

Steuernummer (bitte stets angeben)

Eingangsstempel/Datum

Finanzamt Wedding
Osloer Straße 37
13359 Berlin

Anmeldung zur Virtuellen Automatensteuer 20__ (§ 41 Rennwett- und Lotteriegesetz)

Veranstalter – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse

Anmeldungszeitraum					
bitte ankreuzen					
01	Jan	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>
02	Feb	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>
03	Mär	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>
04	Apr	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>
05	Mai	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>
06	Jun	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>

Wenn **berichtigte** Steueranmeldung: bitte hier ankreuzen

Berechnung der Virtuellen Automatensteuer

Zeile	1. Ermittlung der Bemessungsgrundlage	
1	geleisteter Spieleinsatz (§ 37 Rennwett- und Lotteriegesetz - RennwLottG -)	
2	Hierzu nachrichtliche Angaben:	
3	Spieleinsatz, auf den im Gewinnfall die Quote angewandt wird (inkl. gewährter Spielboni)	
4	gewährte Spielboni (§ 31 Rennwett- und Lotteriegesetz-Durchführungsverordnung - RennwLottDV -)	
5	weitere Aufwendungen des Spielers zur Teilnahme am virtuellen Automatenspiel (§ 37 Satz 2 RennwLottG)	
6	./. darin enthaltene Virtuelle Automatensteuer (§ 37 Satz 1 RennwLottG)	
7	= Bemessungsgrundlage	
8		
9	2. Steuersatz (§ 38 RennwLottG)	5,3 %
10		
11	3. Virtuelle Automatensteuer (Bemessungsgrundlage x Steuersatz)	

Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt:
(Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzhinweis:

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150 der Abgabenordnung (AO) und § 41 RennwLottG erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Erläuterungen:

1. Geleisteter Spieleinsatz (Zeile 1) ist alles, was der Spieler zur Teilnahme am virtuellen Automatenspiel aufwendet (z.B. Virtuelle Automatensteuer, Gebühren, Auslagen). Er umfasst nicht Spielboni, die dem Spieler zur Verfügung gestellt werden, aber nicht ausbezahlt, sondern nur verspielt werden können.
2. Die im geleisteten Spieleinsatz enthaltene Virtuelle Automatensteuer (Zeile 6) ermittelt sich wie folgt:

$$\begin{array}{l} \text{enthaltene} \\ \text{Virtuelle Automatensteuer} \end{array} = \frac{\text{geleisteter Spieleinsatz} \times 5,3}{105,3}$$

Hinweise:

1. Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat (§ 41 Abs. 1 RennwLottG).
2. Die Steueranmeldung ist spätestens am 15. Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraums abzugeben (§ 41 Abs. 2 Satz 1 RennwLottG).

Wird die Steueranmeldung verspätet oder nicht abgegeben, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag (§ 152 AO) und, falls erforderlich, Zwangsgelder (§ 329 AO) festsetzen.

3. Die Virtuelle Automatensteuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig (§ 41 Abs. 2 Satz 3 RennwLottG).

Sie ist auf das folgende Konto zu entrichten:

Postbank Berlin

IBAN: DE09100100100691555100

BIC: PBNKDEFF

Berliner Sparkasse

IBAN: DE94100500006600046463

BIC: BELADEBE

Geben Sie bitte bei der Zahlung die Ihnen für die Virtuelle Automatensteuer zugeteilte Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum an, für den die Steuer entrichtet wird (§ 36 Abs. 2 RennwLottDV).

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschriftzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Konto abgebucht.

Wird die Virtuelle Automatensteuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag (§ 240 AO).

Verfügung - vom Finanzamt auszufüllen -

Vfg.

den

1. Bei erstmaliger Anmeldung:

- a) Die Dateneingabe ist im Dialogeingabeverfahren BiFi P 500 erfolgt.
- b) Geprüft in formeller und sachlicher Hinsicht

keine Beanstandungen

Beanstandung: die Virtuelle Automatensteuer ist geändert festzusetzen.

s. Bearbeitungsprotokoll

Festsetzung siehe besondere Vfg.

2. Bei berechtigter Anmeldung:

Geprüft in formeller und sachlicher Hinsicht

a) nicht zustimmungsbedürftige Anmeldung:

keine Beanstandung: Dateneingabe im Dialogeingabeverfahren BiFi P 500.

Beanstandung: Dateneingabe im Dialogeingabeverfahren BiFi P 500.

Nach Dateneingabe: Virtuelle Automatensteuer geändert festsetzen.

b) zustimmungsbedürftige Anmeldung:

Keine Beanstandung: die Zustimmung nach § 168 AO wird hierdurch erteilt.
Dateneingabe im Dialogeingabeverfahren BiFi P 500.

Beanstandung: Die Zustimmung nach § 168 AO wird **nicht** erteilt;
die Virtuelle Automatensteuer ist daher geändert festzusetzen.

s. Bearbeitungsprotokoll

s. Bearbeitungsprotokoll
Festsetzen siehe besondere Vfg.

s. Bearbeitungsprotokoll

Festsetzung siehe besondere Vfg.

3. Verspätungszuschlag ist festzusetzen.

Festsetzung siehe besondere Vfg.

4. z.d.A./Wv. Sofort